

## Die meisten Uhrengeschäfte brauchen der Detailhandelsberufsgenossenschaft nicht anzugehören. Eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.

Durch zahlreiche Beschwerden aus den Kreisen unserer Mitglieder über die Heranziehung zur Detailhandelsberufsgenossenschaft wurden wir veranlasst, eine ausführliche Eingabe an das Reichsversicherungsamt zu richten, um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Unsere Eingabe wurde auch von den anderen Uhrmacherverbänden und von unseren Unterverbänden mit unterzeichnet. Nunmehr liegt die Antwort des Reichsversicherungsamtes vor. Aus der Antwort geht unzweideutig hervor, dass die weitaus grösste Zahl aller Uhrengeschäfte **nicht** versicherungspflichtig ist. Da es uns nicht möglich ist, allen Kollegen, die unsere Hilfe erbeten haben, direkt zu antworten, so bitten wir, diese Veröffentlichung als Antwort gelten zu lassen.

Von dieser Entscheidung lassen wir auch Sonderdrucke herstellen, die wir allen Kollegen kostenfrei zur Verfügung stellen. Wir bitten jedoch um **sofortige** Bestellung, damit wir die Auflage danach einrichten können!

Das Reichsversicherungsamt,  
Abt. für Unfallversicherung. Berlin W. 10, den 17. Jan. 1914.  
Nr. I. 19547.

Auf die Eingabe vom 1. Dezember 1913.

Die Frage, ob ein von einem Uhrmacher betriebenes, kaufmännisches Unternehmen, in welchem eine Behandlung und Handhabung der Ware stattfindet, über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht und ob der Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware der Detailhandelsberufsgenossenschaft anzugehören hat, kann nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Es hätte daher denjenigen Uhrmachern, deren Betrieb ihrer Ansicht nach zu Unrecht in das Betriebsverzeichnis der Detailhandelsberufsgenossenschaft aufgenommen worden sind, freigestanden, gegen die Aufnahme den in den §§ 660, 1797 der Reichsversicherungsordnung geordneten Rechtsweg zu beschreiten.

Ueber die Auslegung der in Ausführung des § 537, Abs. 2, der Reichsversicherungsordnung erlassenen Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Januar 1912 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1912, Seite 504) hat das Reichsversicherungsamt, Erster Beschlussrat, in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1913 eine **grundsätzliche Entscheidung** getroffen, welche die Versicherungspflicht einer Uhren- und Goldwarenhandlung betrifft. Sie wird in Abschrift beigelegt. **Die Detailhandelsberufsgenossenschaft ist ersucht worden, die Versicherungspflicht der in ihr Betriebsverzeichnis aufgenommenen Betriebe von Uhrmachern an der Hand der bezeichneten Entscheidung erneut nachzuprüfen.**

Bei dieser Sachlage dürfte von einer Besprechung von Vertretern der Zentralverbände der Deutschen Uhrmacher mit dem Referenten des Reichsversicherungsamtes abgesehen werden können.

Dem Zentralverbande wird ergebenst anheimgestellt, die übrigen Verbände, welche die Eingabe vom 1. Dezember 1913 unterzeichnet haben, hiervon in Kenntnis zu setzen.

(Unterschrift.)

Abschrift.

Das in der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Januar 1912 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1912, Seite 504) als unterste Grenze für die Versicherungspflicht von Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware aufgestellte Erfordernis von 300 vollen Arbeitstagen bezieht sich **ausschliesslich** auf die Tätigkeit der vom Betriebsunternehmer in dem bezeichneten Betriebe beschäftigten Personen.

Im Namen des Reichs!

In der Beschwerdesache  
des Uhren- und Goldwarenhändlers Wilhelm Pestke  
in Pr.-Stargard

gegen  
die Detailhandelsberufsgenossenschaft

hat das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung, Erster Beschlussrat, in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1913, an welcher teilgenommen haben:

1. der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Kaufmann, Vorsitzender,
  2. der Grossherzogl. Hessische Geheime Staatsrat, Exzellenz Dr.-Ing. Freiherr von Biegeleben, vom Bundesrat gewähltes Mitglied,
  3. der Senatspräsident Dr. Bassenge,
  4. der Senatspräsident Dr. Spiegelthal,
  5. der Regierungsrat Schmidt, ständiges Mitglied,
  6. der Fabrikbesitzer Prof. Dr. Kraemer aus Wannsee, Vertreter der Arbeitgeber,
  7. der Schlosser Gutheit aus Berlin, Vertreter der Versicherten,
- beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Detailhandelsberufsgenossenschaft gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamtes in Danzig vom 4. September 1913 wird zurückgewiesen.

Gründe.

Gegen die vorbezeichnete Entscheidung, auf deren Inhalt verwiesen wird, hat die Detailhandelsberufsgenossenschaft rechtzeitig weitere Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Beschwerde des Unternehmers Pestke zurückzuweisen. Auf den weiteren Inhalt der Beschwerdeschrift wird Bezug genommen.

Pestke hat keine Gegenerklärung abgegeben.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Nach der in Ausführung des § 537, Abs. 2, der Reichsversicherungsordnung erlassenen Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Januar 1912 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1912, S. 504) gehen kaufmännische Unternehmen, in denen eine Behandlung und Handhabung der Ware stattfindet (Nr. 11 des § 537, Abs. 1, der Reichsversicherungsordnung), über den Umfang des Kleinbetriebes hinaus, wenn in ihnen die Tätigkeit der vom Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich 300 volle Arbeitstage umfasst. Bei der Auslegung dieser Bekanntmachung ist davon auszugehen, dass sie eine Ergänzung der Vorschriften des § 537, Abs. 1, Nr. 11, Abs. 2, der Reichsversicherungsordnung darstellt, nach denen nur solche Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware der Versicherung unterstehen sollen, die als kaufmännische Unternehmen einen gewissen Umfang besitzen und infolgedessen des Versicherungsschutzes teilhaftig werden sollen. Hieraus folgt, dass das vom Reichsversicherungsamt als unterste Grenze für die Versicherungspflicht von Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware aufgestellte Erfordernis von 300 vollen Arbeitstagen sich **ausschliesslich auf die Tätigkeit der vom Betriebsunternehmer in dem bezeichneten Betriebe beschäftigten Personen** bezieht, und dass die Arbeitsleistung der in **sonstigen** Betrieben des Unternehmers tätigen Personen **nicht** einzurechnen ist. Bei dieser Sachlage untersteht die Uhren- und Goldwarenhandlung des Beschwerdeführers, in welcher lediglich er und seine Ehefrau beschäftigt sind, als Kleinbetrieb nicht der Versicherungspflicht. **Ob die mit zwei Gehilfen betriebene Reparaturwerkstätte des Beschwerdeführers einen Nebenbetrieb des Verkaufsgeschäftes bildet, wie das Oberversicherungsamt annimmt, kann dahingestellt bleiben, da sie beim Fehlen der Voraussetzungen des § 538 der Reichsversicherungsordnung nicht ver-**